

III. Die Verwaltung.

§ 10. a) Im allgemeinen.

Wenn man davon absieht, dass gegenüber der geltenden Reichsverfassung die grössere Kompetenz der Reichsgewalt in der Verfassung von 1849 auch einen grösseren Umfang der Exekutivgewalt des Reichs zur Folge hat und dass dies auch für den Umfang der kaiserlichen Rechte in den beiden Verfassungen nicht ohne Einfluss bleibt, so kann die Rechtsstellung des Kaisers auf dem Gebiete der Verwaltung des Reichs nach der einen wie nach der anderen Verfassung als eine gleich bedeutsame gelten. Nach der Verfassung der Paulskirche hat nämlich der Kaiser die plenitudo potestatis über den gesamten Verwaltungsapparat des Reiches entsprechend dem durchweg allen Einzelheiten der Verfassung zugrunde liegenden konstitutionell-monarchischen Prinzip: § 84. Die Verfassung von 1871 enthält zwar eine solche Generalklausel nicht und kann sie nicht enthalten, weil sie mit der staatsrechtlichen Struktur des neuen Reiches unvereinbar wäre³⁰⁾. Die Rechte des Kaisers auch auf dem Gebiete der inneren Reichsverwaltung können hier vielmehr immer nur einzelne, ausdrücklich durch die Verfassung oder andere Gesetze übertragene sein³¹⁾. Wenn es nun naturgemäss nicht die Aufgabe sein kann, im folgenden eine vollständige Aufzählung der

30) Mit dem Staatssystem der geltenden Reichsverfassung stände eine solche Bestimmung nur dann im Einklange, wenn sie sich auf den Bundesrat bezöge.

31) Für das geltende Reichsstaatsrecht ist daher m. E. ein Katalog der kaiserlichen Rechte immer eine rechtliche Notwendigkeit. Anders Laband a. a. O. S. 207, Note 4.